

schaft“ definiert oder ob umgekehrt eine bestimmte Landschaft nur ein spezifisches Setting von Integrationsverläufen zulässt. Auch das Verhältnis von Integration und Desintegration wird leider nur ungenau beschrieben. Ferner wäre auch zu überprüfen, inwiefern die strukturelle Orientierung an den klassischen Epochengrenzen, die im vorliegenden Fall unübersehbar zu einer gewissen Disproportionalität der einzelnen Bände führte, hier wirklich trägt oder ob bei der Untersuchung von Integrationsvorgängen und Identitätsbildungen nicht doch stärker auf Bruchzonen und Sattelzeiten zu fokussieren ist.

Doch das sind sicher Fragen, die einer eingehenderen Beschäftigung bedürfen, als es der hier gewählte Rahmen eines Konferenzbandes erlaubt, und die den Wert der vorliegenden Bände nicht schmälern. Dieser wird allenfalls getrübt von fehlenden Registern, Bibliografien und Autorenverzeichnissen, die die Orientierung in diesem fast 1 000 Seiten umfassenden Werk sehr erleichtert hätten.

Bautzen

Friedrich Pollack

**Schwabenspiegel-Forschung im Donaugebiet.** Konferenzbeiträge in Szeged zum mittelalterlichen Rechtstransfer deutscher Spiegel, hrsg. von ELEMÉR BALOGH (*Ius saxonicum-maideburgense in Oriente*, Bd. 4), Walter de Gruyter, Berlin/Boston 2015. – 449 S., 6 Abb., Ln. (ISBN: 978-3-11-031785-5, Preis: 129,95 €).

Eine „verwirrte Compilation voll von Widersprüchen und Missverständnissen“ nannte 1860 der große Rechtsquellenkenner OTTO STOBBE den sogenannten Schwabenspiegel, „in welcher manche Stelle erst verständlich wird, wenn sie mit ihrer Quelle verglichen oder durch sie rectificiert wird“ (*Geschichte der deutschen Rechtsquellen*, Bd. 1, Braunschweig 1860, S. 342). Die wichtigste unter diesen Quellen, mithin die eigentliche Vorlage für das süddeutsche Rechtsbuch, das sich ursprünglich selbst „Kaiserrecht“ nennt und erst seit dem 17. Jahrhundert als „Schwabenspiegel“ bezeichnet wird, war bekanntlich der Sachsenspiegel des Eike von Repgow. Dass dahinter die „verwirrte Compilation“ in der Forschung stets und sehr merklich im Schatten gestanden hat, verwundert eigentlich kaum. Umso erfreulicher also, wenn nun ein neuer Sammelband vorliegt, der sich explizit dem sogenannten Schwabenspiegel zuwendet.

Dokumentiert werden darin die Beiträge zweier internationaler Konferenzen, die mit Abstand von vier Jahren 2008 und 2012 an der Universität Szeged stattfanden. Die meisten Beiträge der ersten Veranstaltung waren noch im selben Jahr in den hierzulande allerdings nur schwer greifbaren „Acta juridica et politica“ (Bd. 71 (2008), S. 519-596) erschienen. Ihr Wiederabdruck an dieser prominenten Stelle ist also durchaus zu begrüßen, auch wenn eine Aktualisierung bzw. Einarbeitung zwischenzeitlich erschienener Literatur scheinbar nicht stattgefunden hat. Zumindest mit Blick auf den sogenannten Schwabenspiegel ist das auch nicht verwunderlich – seit 2008 sind überhaupt nur zwei neue Studien erschienen: BERND KANNOWSKIS Aufsatz über die Rolle des Schwabenspiegels für den Tengerschen Laienspiegel (in: Ulrich Tengers *Laienspiegel*, hrsg. von A. DEUTSCH, Heidelberg 2011, S. 211-232) sowie der (im Übrigen ebenfalls ursprünglich in Szeged präsentierte) Beitrag von GERNOT KOCHER über „Das Bild vom Recht im Schwabenspiegel“ (in: *Signa Iuris* 6 (2010), S. 75-105). Der Zusammenfassung zweier Konferenzen in einem Band schuldet sich auch das zweifache Auftreten von Lázló Blazovich und Bernd Kannowski mit freilich unterschiedlichen Beiträgen.

Zunächst zu den Beiträgen der Tagung von 2008. Enttäuschend ist der sehr allgemeine Aufsatz von GYÖRGY BENYIK über „Einflüsse der Bibel auf den Schwabenspie-

gel“ (S. 5-11), der in mancher Hinsicht hinter dem bereits Erreichten zurückbleibt. Dazu trägt auch der Umstand bei, dass jenseits von sehr allgemeiner Literatur kaum wirkliche Nachweise geführt werden, die Fußnoten hauptsächlich biografisch-weiterführenden Informationen auf im Wesentlichen Lexikonniveau vorbehalten bleiben. Das geht so weit, dass im Haupttext Forscher(innen) genannt, dann aber deren paraphrasierte Standpunkte in den Anmerkungen nicht nachgewiesen werden. So wird der sogenannte Schwabenspiegel nur sehr allgemein in geistesgeschichtliche Kontexte gerückt, ohne greifbare Einflüsse konkret zu machen. Fraglos kenntnisreich, aber ebenfalls auf sehr allgemeine Vergleichbarkeiten gerichtet bleiben die „Familien- und strafgeschichtliche[n] Beobachtungen am Schwabenspiegel“ HEINZ HOLZHAUERS (S. 25-34). Es schließt sich ein kundiger Überblick von LÁZLÓ BLAZOVICH zur Wirkung des sogenannten Schwabenspiegels in Ungarn an. Seine gemeinsam mit JÓZSEF SCHMIDT erarbeitete Übersetzung des Land- und Lehnrechts des Sachsenspiegels ins Ungarische (*A Szász tükör*) ist bereits 2005 erschienen und darf als wichtiger Impuls für die Entstehung des gesamten Bandes angesehen werden. Es folgen drei sehr solide rechtshistorische Studien von BERND KANNOWSKI (Beweisrecht), PETER LANDAU (Königswahl) und HEINER LÜCK (allgemeine Perspektive), die das Verhältnis von Sachsen- und Schwabenspiegel zueinander näher beleuchten.

Die Dokumentation der Tagung von 2012 beginnt TAMÁS ANTAL mit einem vergleichenden Beitrag über die Rolle der Richter in den deutschrechtlichen Spiegeln und im englischen Common Law. Damit ist sicher erst ein Anfang gemacht. Aber einer, der weitere Beschäftigung lohnt. Der anschließende Beitrag von INGE BILY behandelt Lehnwörter der polnischen und tschechischen historischen Rechtsterminologie – also das Spezialgebiet der Verfasserin, die schon eine Reihe solcher stets soliden Studien vorgelegt hat. Bily's Kollege im Leipziger Akademieprojekt WIELAND CARLS steuert einen leider nur sehr knappen Beitrag zum überlieferungsgeschichtlichen Verhältnis von Schwabenspiegel und sächsisch-magdeburgischem Recht bei (S. 127-135). Wichtig ist in diesem Zusammenhang sein Hinweis auf die in Leipzig seit kurzem anhängige Rechtsbücherbibliografie, die das seinerzeit von ULRICH DIETER OPPITZ aktualisierte und seitdem durch stetige Nachträge durch ihn und andere ergänzte Verzeichnis der „Deutschen Rechtsbücher des Mittelalters“ (Köln/Wien 1990) in eine Datenbank überführen soll. Das wird ein willkommenes Hilfsmittel für die gesamte Rechtsbücherforschung sein!

Eine Reihe von Beiträgen sind dem Erb- und Güterrecht gewidmet, so etwa LÁZLÓ BLAZOVICH, der in breiten Zügen über „Das Erbrecht in den mittelalterlichen Rechtsbüchern und in der Praxis der Städte“ Ungarns handelt (S. 101-126). Wenn IBOLYA KATALIN KONCZ über „Die Wurzeln der Frauenrechte in den mittelalterlichen Rechtsbüchern“ schreibt (S. 219-235), ist damit nicht der emphatische Begriff von Frauen- als Bürgerrechte, sondern sind damit ebenfalls Erbrechte, nämlich die Sondervermögen der Frau im Vermögensrecht und Erbgang, insbesondere die Morgengabe, gemeint. Der Beitrag trägt fleißig, aber nicht immer ganz treffsicher Details zusammen und endet dann ganz abrupt mit der Feststellung, es sei gezeigt worden, „dass es notwendig war, die Rechte der Frauen ihrer speziellen Stellung in der Gesellschaft entsprechend gesondert zu regeln“ (S. 235). ULRIKE MÜSSIG untersucht „Verfügungen von Todes wegen in mittelalterlichen Rechts- und Schöffensbüchern“ (S. 237-266). Der Beitrag tritt mit massiver Kritik gegenüber der Leipziger Habilitationsschrift von ADRIAN SCHMIDT-RECLA (*Kalte oder warme Hand?*, Köln u. a. 2011) auf, die gezeigt hat, dass gewisse Elemente letztwilliger Verfügung schon vor der Rezeption der gelehrten Rechte im mittelalterlichen deutschen Recht zu finden waren. Welche Position man auch immer gegenüber diesem diskussionsfreudigen und daher lesenswerten Beitrag einnehmen wird: Mit dem sogenannten Schwabenspiegel hat er ebenso wenig zu tun wie mit dem

Donaugebiet. Gleiches gilt im Übrigen für den durchaus lesenswerten Beitrag zum Zusammenhang von Rechtsbüchern und Mündlichkeit des Rechts von FRANK EICHLER. Er greift dabei wesentlich auf die von ihm edierten Hamburger Rechtsquellen (Das Hamburger Ordeelbook von 1270, Hamburg 2005; Die Langenbeck'sche Glosse von 1497, Hamburg 2008) zurück. Weder der Schwabenspiegel noch überhaupt der europäische Südosten kommen dabei vor. Nur mittelbar dem Schwabenspiegel, aber doch der rechtshistorischen Forschung im Donaugebiet gewidmet ist der etwas nach Festrede klingende forschungsgeschichtliche Beitrag von JÓZSEF RUSZOLY über die beiden Szegeder Rechtshistoriker György Bónis und Lázló Blazovich. Den eigentlich einzigen explizit und hauptsächlich dem Schwabenspiegel gewidmeten Beitrag steuert dem Band BERND KANNOWSKI mit seiner schön bebilderten Abhandlung über „Tiere im Schwabenspiegel“ (S. 191-218) bei.

Einen zweiten wichtigen Schwerpunkt machen quellenkundliche Studien aus, die einzelne, vor allem ungarische Rechtsquellen in den Mittelpunkt der Betrachtung rücken und in Verhältnis zu anderen Rechtsquellen setzen, so etwa MAGDOLNA GEDEON (Schemnitzer Rechtsbuch), BÉLA SZABÓ (Eigen-Landrecht der Siebenbürger Sachsen), GÁBOR HAMZA (Tripartitum), ERIKA NIKOLICZA (Ofner Stadtrecht) und der unlängst verstorbene ILPO TAPANI PIIRAINEN, der sich mit seinem besonderen Spezialgebiet, dem Zipser Recht und dessen Rezeption, befasste. Hier wird man viel Bekanntes, aber auch manches neue Detail finden. Der Schwabenspiegel spielt dabei oft nur eine Randrolle und wird mitunter von den sächsisch-magdeburgischen Rechtsquellen überstrahlt. Aber das liegt natürlich in der Sache.

Insgesamt also ein eher durchwachsender Band, der als neuer Impuls zur Revitalisierung der Schwabenspiegelforschung willkommen ist und bleibt, aber einzelne Schwächen nicht leugnen kann. Insbesondere wird mancher Leser enttäuscht sein, dass der sogenannte Schwabenspiegel in vielen Beiträgen dann doch weniger prominent ist als der Titel verspricht und vielmehr das sächsisch-magdeburgische Recht im Mittelpunkt steht. Der Band weist ein erfreulich umfangreiches Register auf. Verwunderlich dagegen ist das Literaturverzeichnis, dem angesichts der Uneinheitlichkeit offensichtlich keine redaktionelle Bearbeitung mehr zuteil geworden ist. Da, wie oben erwähnt, neue Forschungen zum sogenannten Schwabenspiegel durchaus keine Regelmäßigkeit sind, sollte übrigens abschließend der Hinweis auf die Bayreuther Dissertation von LUCAS WÜSTHOF über den Schwabenspiegel und das Augsburger Stadtrecht nicht fehlen, die 2015 wohl vorgelegt worden, aber noch nicht im Druck erschienen ist (vgl. den Beitrag von Kannowski, S. 35).

Mannheim

Hiram Kümper

**Der Vertrag von Ripen 1460 und die Anfänge der politischen Partizipation in Schleswig-Holstein, im Reich und in Nordeuropa**, hrsg. von OLIVER AUGÉ/BURKHARD BÜSING (Kieler Historische Studien, Bd. 43; Zeit + Geschichte, Bd. 24), Jan Thorbecke Verlag, Ostfildern 2012. – 548 S., 32 Abb., Ln. (ISBN: 978-3-7995-5943-0, Preis: 59,00 €).

Das nördlichste deutsche Bundesland Schleswig-Holstein wirbt seit 2014 mit dem Motto „Der echte Norden“. Nach der Vorstellung des Werbespruchs ertönten vor allem aus dem benachbarten und in der eigenen Wahrnehmung ebenso norddeutschen Mecklenburg-Vorpommern (eigenes Motto: „MV tut gut“) Unkenrufe. Warum entsprechende Beschwerden nicht bereits bei dem ebenso nichtsagenden und gleichfalls auf die ganze Tiefebene zwischen Stettiner Haff, Lüneburger Heide und Kieler Förde